



4.13 Nutzungsordnung Sportplatz

Nutzungsordnung der Multifunktionsanlage und des Fußballplatzes (Sportplatz)

Die Multifunktionsanlage, der südlich gelegene Bolzplatz und das große Fußballfeld mit Sportbahn bilden den Sportplatz und eine schulische Einrichtung. Soweit es die schulischen Belange zulassen ist eine Nutzung durch Juister Vereine oder andere Gruppen und Personen (Erwachsene und Kinder) möglich.

Die Benutzung des Platzes durch die Inselschule richtet sich nach der schulinternen Ordnung. Für die Nutzung durch Juister Vereine und andere Gruppen oder Personen gilt nachstehende Platzordnung:

1. Sinn und Zweck dieser Nutzungsordnung ist es, dass der Sportplatz und deren Geräte pfleglich behandelt und die Sicherheit der Benutzer/innen gewährleistet wird. Auf diese Weise soll mit vertretbarem Aufwand eine möglichst reibungslose, vielseitige und umfangreiche Nutzung des Sportplatzes und seiner Anlagen durch die Schüler der Inselschule, die Juister Vereine, Einwohner/innen oder andere Nutzer/innen (Gäste, Juister Unternehmen) ermöglicht werden. Sie dient ferner der Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit auf dem Sportplatzgelände und regelt Rechte und Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer.
2. Ohne eine/n verantwortliche/n Übungsleiter/in oder verantwortliche/n **Erwachsene/n** ist das Betreten und die Nutzung der Multifunktionsfläche, des Bolzplatzes und Fußballfeldes für den Gruppensport aus versicherungstechnischen Gründen grundsätzlich nicht gestattet.
3. Die schulische Nutzung des Sportgeländes hat während der Schulzeit Vorrang. Danach ist die Nutzung des Sportplatzes zunächst den örtlichen Vereinen vorbehalten.
4. Sollten das Fußballfeld, die Multifunktionsanlage oder der Bolzplatz durch die Vorgenannten nicht genutzt werden, so ist eine private Nutzung möglich. Die private Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr.
5. Bei Betreten des Sportgeländes durch einzelne oder mehrere minderjährige Personen, ohne Begleitung eines/r Übungsleiters/Übungsleiterin/in oder einer erwachsenen Person, erfolgt die Nutzung ebenfalls auf eigene Gefahr.
6. Ferner ist eine Nutzung des Sportgeländes, nach Rücksprache mit der Gemeinde, ausnahmsweise auch für andere, nicht sportliche Zwecke und Veranstaltungen, möglich. Eine längerfristige Nutzung des Geländes für andere Zwecke ist im Vorfeld mit der Gemeinde abzustimmen.
7. Eine Nutzung des Sportgeländes ist täglich zwischen 8 und 22 Uhr möglich. Außerhalb dieser Zeit ist die Nutzung untersagt. Alle Türen und Tore zum Gelände sind nach 22 Uhr zu schließen und morgens ab 8 Uhr wieder zu öffnen, damit keine unrechtmäßige Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten erfolgen kann. Die örtlichen Ruhezeiten sind zu beachten. Ruhezeiten sind vom 20. März bis 31. Oktober die Stunden von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr (Nachtruhe) und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), während des übrigen Jahres die Stunden von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr (Nachtruhe). Das Öffnen und Schließen sämtlicher Tore des Sportgeländes erfolgt außerhalb der täglichen Nutzungszeiten durch den Hausmeister der Schule oder die verantwortlichen Übungsleiter der Vereine.
8. Für die Verrichtung der Notdurft sind nur die Toiletten auf dem Gelände oder in der Sporthalle zu nutzen.

9. Vor Beginn und nach jeder Übungsstunde hat sich die/der Übungsleiter/in oder die verantwortliche erwachsene Person einer anderen Gruppe vom ordnungsgemäßen und sicheren Zustand des Sportplatzes und der weiteren Anlagen zu überzeugen.
10. Die von dem Multifunktionsplatz südwestlich gelegene Hütte dient als Materialraum für den Schulsport und den TSV.
11. Geräte und Einrichtungen des Sportplatzes dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Benutzte Geräte und Einrichtungen sind nach Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz in dem Materialraum der Hütte zu bringen. Sie sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie vorgefunden wurden.
12. Vor Benutzung der Geräte und Einrichtungen hat sich die/der Übungsleiter/in oder die verantwortliche erwachsene Person einer anderen Gruppe vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Sie/Er ist dafür verantwortlich, dass die Geräte nach der Benutzung wieder ordnungsgemäß hergerichtet werden. Geräte mit Mängeln jedweder Art dürfen nicht benutzt werden. Sobald ein Mangel festgestellt wird, ist dieser umgehend dem Hausmeister mitzuteilen, spätestens bei der Übergabe des Schlüssels.
Die Geräte der Multifunktionsanlage dürfen nur auf dieser Nutzungsfläche verwendet und nicht vom Platz entfernt werden.
13. Sportgeräte, die nicht auf der Multifunktionsfläche, dem Bolzplatz oder Fußballfeld vorhanden sind, dürfen nur mit Genehmigung der Inselfschule auf diese Fläche gebracht und verwendet werden. Dies gilt nicht für Gerätschaften, die üblicherweise privates Eigentum oder Vereinseigentum sind (z. B. Bälle oder Tennisschläger) und zur Ausübung der jeweiligen Sportart geeignet und bestimmt sind.
14. Die Multifunktionsfläche darf nur mit sauberen und geeigneten Schuhen betreten werden. Dabei ist darauf zu achten, dass nur solche Schuhe benutzt werden, die den Belag nicht zerstören.
15. Skateboards, Rollschuhe, Inlineskates und Ähnliches dürfen auf dem gesamten Sportplatz, insbesondere der Multifunktionsfläche und der Sportbahn nicht benutzt werden.
16. Fahrräder dürfen nur außerhalb des eingezäunten Sportplatzes abgestellt werden.
17. Im Interesse aller Benutzer des Sportplatzes ist das Rauchen auf dem gesamten Sportplatz nicht gestattet. Außerdem ist der Verzehr von Alkohol auf dem Gelände nicht gestattet.
18. Auf der Multifunktionsfläche dürfen nur geeignete Spiele durchgeführt werden. Ausnahmen sind nur nach Abstimmung mit der Schule und der Inselfgemeinde möglich.
19. Die Inselfgemeinde Juist übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Schäden, die den Vereinen, ihren Mitgliedern, sonstigen Nutzern oder Besuchern aus der Benutzung des Sportplatzes entstehen.

20. Die betreffenden Vereine, Gruppen oder sonstigen Personen haften für alle Schäden an Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Ihr Rückgriffsrecht gegenüber ihren Mitgliedern oder von ihnen zugelassenen Nutzern/Besuchern bleibt hiervon unberührt. Der Nachweis, dass ein Schaden auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen ist, ist vom jeweiligen Verein oder von der Gruppe bzw. verantwortlichen Person zu erbringen. Einzelheiten können parallel in einem Gestattungsvertrag geregelt werden.
21. Nach Benutzung der Multifunktionsanlage, des Fußballfeldes und der Sportbahn ist diese von grobem Schmutz durch den jeweiligen Benutzer zu befreien, damit diese am nächsten Tag für den Schulbetrieb wieder genutzt werden kann. Eine Reinigung der Flächen erfolgt nach Absprache grundsätzlich zunächst durch den Platzwart des Sportvereins und während dessen Abwesenheit durch den Hausmeister, je nach Verschmutzungsgrad, in der ersten Kalenderwoche jeden Monats und bei Bedarf auch mehrmals mit einem entsprechenden Reinigungsgerät. Die Grünanlagen sind ebenfalls in dem angegebenen Intervall zu pflegen. Hierzu gehört insbesondere das Mähen der Rasenflächen auf dem gesamten Sportplatz.
22. Der Platzwart erhält für die Reinigung und Pflege des gesamten Sportplatzes ein jährliches Honorar. Die Aufgaben des Platzwartes und die Höhe des Honorars werden in einem separaten Vertrag geregelt.
23. Fallen angemeldete Übungsstunden aus, ist dieses zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Hausmeister oder der Inselgemeinde mitzuteilen, damit eine Freigabe erteilt und anderweitige Nutzung erfolgen kann.
24. Die verantwortlichen Übungsleiter/innen bzw. verantwortlichen erwachsenen Personen sind berechtigt, bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung die betreffenden Personen vom Platz zu verweisen. Wiederholte Verstöße sind der Inselgemeinde mitzuteilen, die daraufhin ein Benutzungsverbot erlassen kann. Der Weisung des Übungsleiters ist zu folgen.
25. Sollte es sich als notwendig erweisen, einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung zu ändern, sind Vorschläge über die Vereinsvorsitzenden, Übungsleiter/innen oder verantwortliche erwachsene Personen an die Inselgemeinde zu leiten und jederzeit willkommen.
26. Diese Nutzungsordnung gilt unabhängig von einem zwischen der Inselgemeinde Juist und dem TSV abgeschlossenen Gestattungsvertrag.

Juist, den 15. April 2024
Inselgemeinde Juist

(G o e r g e s)
Bürgermeister